

**Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Soziologie
vom 17. Dezember 2012 i.V.m. den Änderungen vom 17. März 2014 und 30. November 2018
(Studienmodell 2011)**

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Fakultät für Soziologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424) geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Soziologie bietet den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss "Master of Arts" (M.A.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 3 MPO fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt. Die Unterlagen müssen zeigen, dass mindestens 120 LP in dem vorangegangenen Abschluss erworben wurden. Als erworben gelten Leistungspunkte, wenn sie in die Berechnung der Durchschnittsnote eingeflossen sind. Es ist eine (vorläufige) Abschlussnote bzw. die bisher erreichte Durchschnittsnote nachzuweisen.
 - c) Eine Ausarbeitung von maximal 1500 Worten in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden (optional).
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst, und mindestens drei der Studienelemente in „soziologischer Theorie“, in „Methoden der empirischen Sozialforschung“, in „spezieller Soziologie/ Sozialwissenschaft“ und in „allgemeiner Sozialwissenschaft“ in einem Gesamtumfang von 40 LP beinhaltet.
- (4) Voraussetzung ist weiterhin der Nachweis von ausreichenden Sprachkenntnissen in Deutsch oder Englisch, da der Masterstudiengang sowohl in deutscher als auch in Teilen in englischer Sprache (im sog. International Track) absolviert werden kann. Der Nachweis für Bildungsausländer gilt als erbracht, wenn der qualifizierte Abschluss an einer deutsch- bzw. englischsprachigen Einrichtung erworben wurde. Im Übrigen richtet sich der Nachweis von Deutschkenntnissen nach der einschlägigen Ordnung der Universität Bielefeld. Englischkenntnisse werden im Übrigen durch einen Sprachtest (TOEFL (iBT)) mit mindestens 87 Punkten oder telc English mit mindestens Stufe B2 oder durch eine vergleichbare Bescheinigung nachgewiesen. Durch eine Kombination aus entsprechenden Wahlmodulen, Praktikum und/oder Auslandsstudium ist ein durchgängiges, aber eingeschränktes Studium in englischer Sprache möglich. Falls der Studiengang in englischer Sprache absolviert wird, kann möglicherweise nur eine reduzierte Fächerauswahl angeboten werden. Die Module, die ein regelmäßiges Lehrangebot in englischer Sprache anbieten, sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (5) Die Bewertung und Prüfung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3 und die Sprachkenntnisse nach Absatz 4 nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3 nachweisen oder die Sprachkenntnisse nach Absatz 4 nicht nachweisen.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle, welche die Entscheidung trifft, ob ein vorläufiges Abschlusszeugnis akzeptiert wird sowie weitere Einzelheiten des

Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge der erreichten Abschlussnote. Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so kann an deren Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Der Studiengang zeichnet sich durch eine große Wahlfreiheit aus. Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten und die Fähigkeit abverlangt, ihr Masterstudium Soziologie aufbauend auf ihrem Erststudium aus einem breiten Spektrum von fachlichen Angeboten individuell zu wählen und zusammenzustellen.

Die Kernstruktur des Studiengangs umfasst das Studium eines Einführungsmoduls, das Studium von fünf weiteren Modulen, eines Lernforschungsmoduls sowie das Abschlussmodul mit der Masterarbeit.

Es besteht eine große Auswahl für die sechs zu studierenden Module, wobei sich bestimmte Vorgaben zur Wahl und Kombination aus den nachfolgenden Profilübersichten ergeben. Für einen Studienabschluss muss eines der Profile absolviert sein, eine bindende Festlegung auf ein Profil während des Studiums ist nicht erforderlich. Das allgemeine Profil erlaubt Studierenden, das Fach in seiner Breite zu studieren. Die anderen Profile zielen auf eine Spezialisierung in einem thematischen Bereich.

Jedes Profil sieht das Studium von Wahlpflichtmodulen aus dem Modulpool (s. unter i.) vor. Hierbei besteht die Möglichkeit eines sog. vertiefenden Studiums, indem zwei Module aus den dort genannten Themenfeldern studiert werden.

a. Allgemeines Profil

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M-Soz-M1	Einführungsmodul	1	6	
30-M-Soz-M2a	Soziologische Theorie a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M3a	Soziologische Methoden a	1 o. 2 o. 3	14	
Vier noch nicht absolvierte Module sind aus dem Modulpool zu studieren, hierbei ist eine Lehrforschung im Umfang von 14 oder 28 LP zu absolvieren. Es dürfen maximal 28 LP aus einem Themenfeld studiert werden.		1 o. 2 o. 3	56	
30-M-Soz-MA	Abschlussmodul	4	30	s. Ziff. 8
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. **Profil Arbeits- und Wirtschaftssoziologie**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M-Soz-M1	Einführungsmodul	1	6	
30-M-Soz-M4a	Arbeits- und Wirtschaftssoziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
Es sind Module im Umfang von 28 Leistungspunkten oder aber das Modul 30-M-Soz-M4_LF2 zu studieren				
30-M-Soz-M4b	Arbeits- und Wirtschaftssoziologie b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M4c	Arbeits- und Wirtschaftssoziologie c	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M4_LF1	Lehrforschung in Arbeits- und Wirtschaftssoziologie	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M4_LF2	Lehrforschung in Arbeits- und Wirtschaftssoziologie	1 o. 2	28	
Noch nicht absolvierte Module im Gesamtumfang von 42 LP sind aus dem Modulpool zu studieren. Wurde keine Lehrforschung in Arbeits- und Wirtschaftssoziologie erbracht, so ist eine Lehrforschung aus dem Angebot des Modulpools (außer 30-M-Soz-M4_LF1 und 30-M-Soz-M4_LF2) im Umfang von 14 oder 28 LP zu absolvieren.		1 o. 2 o. 3	42	
30-M-Soz-MA	Abschlussmodul	4	30	s. Ziff. 8
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

c. **Profil Organisationssoziologie**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M-Soz-M1	Einführungsmodul	1	6	
30-M-Soz-M6a	Organisationssoziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
Es sind Module im Umfang von 28 Leistungspunkten oder aber das Modul 30-M-Soz-M6_LF2 zu studieren				
30-M-Soz-M6b	Organisationssoziologie b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M6c	Organisationssoziologie c	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M6_LF1	Lehrforschung in Organisationssoziologie	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M6_LF2	Lehrforschung in Organisationssoziologie	1 o. 2	28	
Noch nicht absolvierte Module im Gesamtumfang von 42 LP sind aus dem Modulpool zu studieren. Wurde keine Lehrforschung in Organisationssoziologie erbracht, so ist eine Lehrforschung aus dem Angebot des Modulpools (außer 30-M-Soz-M6_LF1 und 30-M-Soz-M6_LF2) im Umfang von 14 oder 28 LP zu absolvieren.		1 o. 2 o. 3	42	
30-M-Soz-MA	Abschlussmodul	4	30	s. Ziff. 8
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

d. **Profil Politische Soziologie**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M-Soz-M1	Einführungsmodul	1	6	
30-M-Soz-M5a	Politische Soziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
Es sind Module im Umfang von 28 Leistungspunkten oder aber das Modul 30-M-Soz-M5_LF2 zu studieren				
30-M-Soz-M5b	Politische Soziologie b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M5c	Politische Soziologie c	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M5_LF1	Lehrforschung in Politischer Soziologie	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M5_LF2	Lehrforschung in Politischer Soziologie	1 o. 2	28	
Noch nicht absolvierte Module im Gesamtumfang von 42 LP sind aus dem Modulpool zu studieren. Wurde keine Lehrforschung in Politischer Soziologie erbracht, so ist eine Lehrforschung aus dem Angebot des Modulpools (außer 30-M-Soz-M5_LF1 und 30-M-Soz-M5_LF2) im Umfang von 14 oder 28 LP zu absolvieren.		1 o. 2 o. 3	42	
30-M-Soz-MA	Abschlussmodul	4	30	s. Ziff. 8
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

e. **Profil Sozialstruktur und soziale Ungleichheit**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M-Soz-M1	Einführungsmodul	1	6	
30-M-Soz-M7a	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit a	1 o. 2 o. 3	14	
Es sind Module im Umfang von 28 Leistungspunkten oder aber das Modul 30-M-Soz-M7_LF2 zu studieren				
30-M-Soz-M7b	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M7c	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit c	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M7_LF1	Lehrforschung in Sozialstruktur und sozialer Ungleichheit	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M7_LF2	Lehrforschung in Sozialstruktur und sozialer Ungleichheit	1 o. 2	28	
Noch nicht absolvierte Module im Gesamtumfang von 42 LP sind aus dem Modulpool zu studieren. Wurde keine Lehrforschung in Sozialstruktur und sozialer Ungleichheit erbracht, so ist eine Lehrforschung aus dem Angebot des Modulpools (außer 30-M-Soz-M7_LF1 und 30-M-Soz-M7_LF2) im Umfang von 14 oder 28 LP zu absolvieren.		1 o. 2 o. 3	42	
30-M-Soz-MA	Abschlussmodul	4	30	s. Ziff. 8
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

f. **Profil Soziologie der globalen Welt**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M-Soz-M1	Einführungsmodul	1	6	
30-M-Soz-M8a	Soziologie der globalen Welt a	1 o. 2 o. 3	14	
Es sind Module im Umfang von 28 Leistungspunkten oder aber das Modul 30-M-Soz-M8_LF2 zu studieren				
30-M-Soz-M8b	Soziologie der globalen Welt b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M8c	Soziologie der globalen Welt c	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M8_LF1	Lehrforschung in Soziologie der globalen Welt	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M8_LF2	Lehrforschung in Soziologie der globalen Welt	1 o. 2	28	
Noch nicht absolvierte Module im Gesamtumfang von 42 LP sind aus dem Modulpool zu studieren. Wurde keine Lehrforschung in Soziologie der globalen Welt erbracht, so ist eine Lehrforschung aus dem Angebot des Modulpools (außer 30-M-Soz-M8_LF1 und 30-M-Soz-M8_LF2) im Umfang von 14 oder 28 LP zu absolvieren.		1 o. 2 o. 3	42	
30-M-Soz-MA	Abschlussmodul	4	30	s. Ziff. 8
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

g. **Profil Soziologische Methoden**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M-Soz-M1	Einführungsmodul	1	6	
30-M-Soz-M3a	Soziologische Methoden a	1 o. 2 o. 3	14	
Es sind Module im Umfang von 28 Leistungspunkten oder aber das Modul 30-M-Soz-M3_LF2 zu studieren				
30-M-Soz-M3b	Soziologische Methoden b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M3c	Soziologische Methoden c	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M3_LF1	Lehrforschung in Soziologische Methoden	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M3_LF2	Lehrforschung in Soziologische Methoden	1 o. 2	28	
Noch nicht absolvierte Module im Gesamtumfang von 42 LP sind aus dem Modulpool zu studieren. Wurde keine Lehrforschung in Soziologische Methoden erbracht, so ist eine Lehrforschung aus dem Angebot des Modulpools (außer 30-M-Soz-M3_LF1 und 30-M-Soz-M3_LF2) im Umfang von 14 oder 28 LP zu absolvieren.		1 o. 2 o. 3	42	
30-M-Soz-MA	Abschlussmodul	4	30	s. Ziff. 8
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

h. **Profil Soziologische Theorie**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M-Soz-M1	Einführungsmodul	1	6	
30-M-Soz-M2a	Soziologische Theorie a	1 o. 2 o. 3	14	
Es sind Module im Umfang von 28 Leistungspunkten oder aber das Modul 30-M-Soz-M2_LF2 zu studieren				
30-M-Soz-M2b	Soziologische Theorie b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M2c	Soziologische Theorie c	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M2_LF1	Lehrforschung in Soziologischer Theorie	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M2_LF2	Lehrforschung in Soziologischer Theorie	1 o. 2	28	
Noch nicht absolvierte Module im Gesamtumfang von 42 LP sind aus dem Modulpool zu studieren. Wurde keine Lehrforschung in Soziologischer Theorie erbracht, so ist eine Lehrforschung aus dem Angebot des Modulpools (außer 30-M-Soz-M2_LF1 und 30-M-Soz-M2_LF2) im Umfang von 14 oder 28 LP zu absolvieren.		1 o. 2 o. 3	42	
30-M-Soz-MA	Abschlussmodul	4	30	s. Ziff. 8
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

i. **Modulpool**

Werden zwei Module eines Themenfeldes studiert, wird von einem vertiefenden Studium gesprochen. Das vertiefende Studium kann in den nachfolgend genannten Bereichen erfolgen:

- Soziologische Theorie (Module M-Soz-M2a, M-Soz-M2b, M-Soz-M2_LF1 und M-Soz-M2_LF2),
- Soziologische Methoden (Module M-Soz-M3a, M-Soz-M3b, M-Soz-M3_LF1 und M-Soz-M3_LF2),
- Arbeits- und Wirtschaftssoziologie (Module M-Soz-M4a, M-Soz-M4b, M-Soz-M4_LF1 und M-Soz-M4_LF2),
- Politische Soziologie (Module M-Soz-M5a, M-Soz-M5b, M-Soz-M5_LF1 und M-Soz-M5_LF2),
- Organisationssoziologie (Module M-Soz-M6a, M-Soz-M6b, M-Soz-M6_LF1 und M-Soz-M6_LF2),
- Sozialstrukturanalyse und soziale Ungleichheit (Module M-Soz-M7a, M-Soz-M7b, M-Soz-M7_LF1 und M-Soz-M7_LF2),
- Soziologie der globalen Welt (Module M-Soz-M8a, M-Soz-M8b, M-Soz-M8_LF1 und M-Soz-M8_LF2),
- Geschlechtersoziologie (M-Soz-M9a, M-Soz-M9b, M-Soz-M9_LF1 und M-Soz-M9_LF2),
- Wissenschafts- und Techniksoziologie (M-Soz-M10a; M-Soz-M10b, M-Soz-M10_LF1 und M-Soz-M10_LF2)¹,
- Mediensoziologie (M-Soz-M11a, M-Soz-M11b, M-Soz-M11_LF1 und M-Soz-M11_LF2) und in
- Rechts- und Regulierungssoziologie (M-Soz-M15a, M-Soz-M15b, M-Soz-M15_LF1, M-Soz-M15_LF2).

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M-Soz-M2_LF1	Lehrforschung in Soziologischer Theorie	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M2_LF2	Lehrforschung in Soziologischer Theorie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M2a	Soziologische Theorie a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M2b	Soziologische Theorie b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M3_LF1	Lehrforschung in Soziologische Methoden	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M3_LF2	Lehrforschung in Soziologische Methoden	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M3a	Soziologische Methoden a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M3b	Soziologische Methoden b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M4_LF1	Lehrforschung in Arbeits- und Wirtschaftssoziologie	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M4_LF2	Lehrforschung in Arbeits- und Wirtschaftssoziologie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M4a	Arbeits- und Wirtschaftssoziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M4b	Arbeits- und Wirtschaftssoziologie b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M5_LF1	Lehrforschung in Politischer Soziologie	1 o. 2 o. 3	14	

30-M-Soz-M5_LF2	Lehrforschung in Politischer Soziologie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M5a	Politische Soziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M5b	Politische Soziologie b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M6_LF1	Lehrforschung in Organisationssoziologie	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M6_LF2	Lehrforschung in Organisationssoziologie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M6a	Organisationssoziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M6b	Organisationssoziologie b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M7_LF1	Lehrforschung in Sozialstruktur und sozialer Ungleichheit	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M7_LF2	Lehrforschung in Sozialstruktur und sozialer Ungleichheit	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M7a	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M7b	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M8_LF1	Lehrforschung in Soziologie der globalen Welt	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M8_LF2	Lehrforschung in Soziologie der globalen Welt	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M8a	Soziologie der globalen Welt a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M8b	Soziologie der globalen Welt b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M9_LF1	Lehrforschung in Geschlechtersoziologie	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M9_LF2	Lehrforschung in Geschlechtersoziologie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M9a	Geschlechtersoziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M9b	Geschlechtersoziologie b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M10_LF1 ¹	Lehrforschung in Wissenschafts- und Techniksoziologie	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M10_LF2 ¹	Lehrforschung in Wissenschafts- und Techniksoziologie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M10a ¹	Wissenschafts- und Techniksoziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M10b ¹	Wissenschafts- und Techniksoziologie b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M11_LF1	Lehrforschung in Mediensoziologie	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M11_LF2	Lehrforschung in Mediensoziologie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M11a	Mediensoziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M11b	Mediensoziologie b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M12_LF	Lehrforschung: weitere spezielle Soziologien	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M12	weitere spezielle Soziologien	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M13	Praktikum	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M14	Interdisziplinäres Modul	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M15_LF1	Lehrforschung in Rechts- und Regulierungssoziologie	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M15_LF2	Lehrforschung in Rechts- und Regulierungssoziologie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M15a	Rechts- und Regulierungssoziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M15b	Rechts- und Regulierungssoziologie b	1 o. 2 o. 3	14	

¹ Die Module 30-M-Soz-M10_LF1, 30-M-Soz-M10_LF2, 30-M-Soz-M10a und 30-M-Soz-M10b stehen für Studierende, die sich nach dem Wintersemester 2013/14 einschreiben, nicht mehr im Wahlpflichtbereich zur Verfügung. Studierende, die das Studium von Modulen bereits begonnen haben, können diese bis zum Sommersemester 2016 abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 können keine Veranstaltungen mehr besucht und auch keine Modulprüfungen und/oder Studienleistungen mehr erbracht werden.

7. Modulstrukturtable

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen
30-M-Soz-M1	Einführungsmodul	6			
30-M-Soz-M2_LF1	Lehrforschung in Soziologischer Theorie	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M2_LF2	Lehrforschung in Soziologischer Theorie	28		2-4 ¹	1
30-M-Soz-M2a	Soziologische Theorie a	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M2b	Soziologische Theorie b	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M2c	Soziologische Theorie c	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M3_LF1	Lehrforschung in Soziologische Methoden	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M3_LF2	Lehrforschung in Soziologische Methoden	28		2-4 ¹	1
30-M-Soz-M3a	Soziologische Methoden a	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M3b	Soziologische Methoden b	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M3c	Soziologische Methoden c	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M4_LF1	Lehrforschung in Arbeits- und Wirtschaftssoziologie	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M4_LF2	Lehrforschung in Arbeits- und Wirtschaftssoziologie	28		2-4 ¹	1
30-M-Soz-M4a	Arbeits- und Wirtschaftssoziologie a	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M4b	Arbeits- und Wirtschaftssoziologie b	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M4c	Arbeits- und Wirtschaftssoziologie c	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M5_LF1	Lehrforschung in Politischer Soziologie	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M5_LF2	Lehrforschung in Politischer Soziologie	28		2-4 ¹	1
30-M-Soz-M5a	Politische Soziologie a	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M5b	Politische Soziologie b	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M5c	Politische Soziologie c	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M6_LF1	Lehrforschung in Organisationssoziologie	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M6_LF2	Lehrforschung in Organisationssoziologie	28		2-4 ¹	1
30-M-Soz-M6a	Organisationssoziologie a	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M6b	Organisationssoziologie b	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M6c	Organisationssoziologie c	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M7_LF1	Lehrforschung in Sozialstruktur und sozialer Ungleichheit	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M7_LF2	Lehrforschung in Sozialstruktur und sozialer Ungleichheit	28		2-4 ¹	1
30-M-Soz-M7a	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit a	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M7b	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit b	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M7c	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit c	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M8_LF1	Lehrforschung in Soziologie der globalen Welt	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M8_LF2	Lehrforschung in Soziologie der globalen Welt	28		2-4 ¹	1
30-M-Soz-M8a	Soziologie der globalen Welt a	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M8b	Soziologie der globalen Welt b	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M8c	Soziologie der globalen Welt c	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M9_LF1	Lehrforschung in Geschlechtersoziologie	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M9_LF2	Lehrforschung in Geschlechtersoziologie	28		2-4 ¹	1
30-M-Soz-M9a	Geschlechtersoziologie a	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M9b	Geschlechtersoziologie b	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M10_LF1 ₂	Lehrforschung in Wissenschafts- und Techniksoziologie	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M10_LF2 ₂	Lehrforschung in Wissenschafts- und Techniksoziologie	28		2-4 ¹	1
30-M-Soz-M10a ₂	Wissenschafts- und Techniksoziologie a	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M10b ₂	Wissenschafts- und Techniksoziologie b	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M11_LF1	Lehrforschung in Mediensoziologie	14		1-2 ¹	1

30-M-Soz-M11_LF2	Lehrforschung in Mediensoziologie	28		2-4 ¹	1
30-M-Soz-M11a	Mediensoziologie a	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M11b	Mediensoziologie b	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M12	weitere spezielle Soziologien	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M12_LF	Lehrforschung: weitere spezielle Soziologien	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M13	Praktikum	14			1
30-M-Soz-M14	Interdisziplinäres Modul	14			1
30-M-Soz-M15_LF1	Lehrforschung in Rechts- und Regulierungssoziologie	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M15_LF2	Lehrforschung in Rechts- und Regulierungssoziologie	28		2-4 ¹	1
30-M-Soz-M15a	Rechts- und Regulierungssoziologie a	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-M15b	Rechts- und Regulierungssoziologie b	14		1-2 ¹	1
30-M-Soz-MA	Abschlussmodul	30	s. Ziff. 8		1

¹ Die Anzahl der Studienleistungen variiert je nach Anzahl der zu studierenden Veranstaltungen.

² Die Module 30-M-Soz-M10_LF1, 30-M-Soz-M10_LF2, 30-M-Soz-M10a und 30-M-Soz-M10b stehen für Studierende, die sich nach dem Wintersemester 2013/14 einschreiben, nicht mehr im Wahlpflichtbereich zur Verfügung. Studierende, die das Studium von Modulen bereits begonnen haben, können diese bis zum Sommersemester 2016 abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 können keine Veranstaltungen mehr besucht und auch keine Modulprüfungen und/oder Studienleistungen mehr erbracht werden

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Hausarbeiten im Umfang von ca. 20-30 Seiten.
- Der Lehrforschungsbericht in Lehrforschungsmodulen mit 14 LP hat einen Umfang von ca. 20-30 Seiten.
- Der Lehrforschungsbericht in Lehrforschungsmodulen mit 28 LP hat einen Umfang von ca. 40-50 Seiten; dieser kann – projektabhängig – auch in zwei schriftlichen Teilprüfungen absolviert werden, die in Umfang und sachlichen Anforderungen insgesamt dem Lehrforschungsbericht entsprechen. Die Teilprüfungen werden nach Abschluss beider Teile zusammenhängend bewertet.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Masterstudiengang Soziologie dienen der kommunikativen (schriftlichen und/ oder mündlichen) Einübung und dem Erlernen der zu erwerbenden Kompetenz mit Fokus auf die Interaktionssituation des Seminars. Die Studienleistung ist Teil des Selbststudiums und der Präsenzzeit und entspricht etwa einem Zeitaufwand von 30 h. Als Studienleistungen kommen insbesondere in Betracht: Beteiligung an Gruppenarbeiten (u.a. Bearbeitung von Übungsaufgaben, Entwicklung von Forschungsdesigns, Datenerhebung und Auswertung), Moderations- oder Protokolltätigkeit und Referate nach Vorgaben der/des Dozent/in.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn das Einführungsmodul und Module im Umfang von 56 LP abgeschlossen wurden. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Der Umfang der Arbeit beträgt ca. 70 Seiten. Die Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Soziologie einzureichen.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang Soziologie einschreiben.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Soziologie eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2014/15 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Soziologie vom 3. September 2007 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 19 S. 202) i.V.m. mit der Änderung vom 2. Juni 2008 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 9 S. 107) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2015 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Soziologie.

(3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.